

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

20.12.2023

**Geschäftszahl**

Ra 2023/03/0075

**Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2023/03/0076 E 20.12.2023

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie Ra 2018/03/0018 E 29. Mai 2018 RS 23 (hier: nur die ersten zwei Sätze)

**Stammrechtssatz**

Die Anordnung der Freihaltung nach § 41 Abs. 4 VlbG JagdG 1988 setzt voraus, dass sich diese zur Verhütung von Wildschäden der dort angesprochenen Art als notwendig und geeignet erweist. Eine solche besondere verwaltungspolizeiliche Maßnahme, die schon infolge der Irrelevanz der Schonzeit und des Abschussplanes (vgl. 41 Abs. 4 erster Satz VlbG JagdG 1988) die Jagdausübung in besonderer Weise und damit die Rechtssphäre der Jagdnutzungsberechtigten intensiv betrifft (vgl. zur Verminderung des Wildstandes nach § 61 Stmk JagdG VwGH 23.10.2008, 2005/03/0138), darf daher nur dann erfolgen, wenn die Gefährdung des forstlichen Bewuchses nicht auf einem anderen Weg wirksam abgestellt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob gegebenenfalls durch die - im Regelfall großräumigeren - Maßnahmen der Abschussplanung auch der spezifischen Gefährdung einzelner Grundflächen, auf deren Schutz das Konzept des § 41 VlbG JagdG 1988 vorrangig abstellt, effektiv begegnet wird. Maßgeblich ist hierbei nicht allein der Inhalt des Abschussplanes, sondern auch, ob dieser in der Praxis verlässlich eingehalten wird.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023030075.L03